

## FG Düsseldorf: Vorzeitige Anforderung einer Steuererklärung

### Sachverhalt

Das Finanzamt forderte die steuerlichen Berater der Kläger mit Schreiben vom 21.03.2011 auf, die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 bis zum 30.09.2011 abzugeben, "... weil aufgrund der Höhe der Einkünfte mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen zu rechnen..." sei. In der ablehnenden Einspruchsentscheidung führte das Finanzamt aus, dass unter Berücksichtigung des Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 03.01.2011 die Abgabe der Steuererklärung für steuerlich beratene Steuerpflichtige im Einzelfall auch schon vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist angefordert werden könne. Die Kläger machen mit ihrer Klage geltend, dass die Anforderung der Steuererklärung zum 30.09.2011 ermessensfehlerhaft sei.

### Entscheidung

Die Klage ist begründet. Die Aufforderung an die Kläger, die Einkommensteuererklärung 2010 bis zum 30.09.2011 abzugeben, ist ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Die Einkommensteuererklärung ist bis zum 31.05. des Folgejahres abzugeben (§ 149 Abs. 2 S. 1 AO). Die Frist kann im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde verlängert werden. In dem Erlass des Finanzministeriums NRW für die Einkommensteuer 2010 vom 03.01.2011 wird die Frist, sofern die Steuererklärung wie im Streitfall durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe angefertigt wird, allgemein bis zum 31.12.2011 verlängert. Es bleibt aber den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern (Abs. 2 des Erlasses). Von dieser Möglichkeit soll z.B. Gebrauch gemacht werden, wenn

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat, oder
- hohe Abschlusszahlungen erwartet werden.

Das Finanzamt hat in der Begründung des Anforderungsschreibens und in der Einspruchsentscheidung keine konkreten Ermessenserwägungen angestellt, die sich an den im Erlass aufgezählten Tatbeständen orientieren und die die im Einzelfall gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Kläger berücksichtigen. Ob "... hohe Abschlusszahlungen erwartet werden..." hat das Finanzamt nicht entschieden. Einzelheiten zur Höhe der Einkünfte der Kläger im Vorjahr 2009 und zur voraussichtlichen Höhe in 2010 sind der Einspruchsentscheidung insgesamt nicht zu entnehmen. Auch der Umstand, dass der Kläger nach Aktenlage Beteiligungseinkünfte erzielt, die Gegenstand einer Feststellungserklärung sind, und die Frage, ob bereits früher die Möglichkeit bestanden hätte, die Vorauszahlungen anzupassen, sind nach dem Inhalt der Einspruchsentscheidung offenkundig nicht Gegenstand der Ermessenserwägungen gewesen.

Die Revision war nicht zuzulassen.

### Betroffene Norm

§ 149 AO, § 109 AO

### Fundstelle

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.07.2011, 12 K 2461/11 AO

### Weitere Fundstellen

Oberste Finanzbehörden der Länder, Erlass vom 03.01.2011, S 0320-1-V-A, BStBl I 2011, S.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.